

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes

Geplante Verordnung zur Neukonzeption des Landschaftsschutzgebiets „Zipfelbachtalaue“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schwaikheim und der Stadt Winnenden

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis beabsichtigt, im Zuge der Neukonzeption der Landschaftsschutzverordnung des früheren Landkreises Waiblingen vom 4. November 1968 - in der Fassung vom 11. März 1981 (Sammelverordnung) sukzessive 20 neue gebietsspezifische Landschaftsschutzverordnungen zu erlassen um dadurch die jeweiligen Schutzgebiete, die insgesamt von der Sammelverordnung umfasst sind, einzeln neu auszuweisen. Hierbei werden die Grenzen der bisher bestehenden Landschaftsschutzgebiete unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Gründe an die aktuellen Gegebenheiten in der Landschaft angepasst und die zugehörigen Rechtsverordnungen neu erlassen, die dann jeweils den Geltungsbereich der vorgenannten Sammelverordnung - in den zuletzt durch Änderungsverordnungen und bereits erfolgte Neuausweisungen gültigen Abgrenzungen - verkleinern und diese nach und nach ersetzen, bis sie zuletzt insgesamt außer Kraft tritt.

Die aktuell geplante Neuausweisung wird nachfolgend beschrieben:

Die geplante Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Zipfelbachtalaue“ auf dem Gebiet der Gemeinde/Gemarkung Schwaikheim und der Stadt/Gemarkung Winnenden, Rems-Murr-Kreis, umfasst einen Bereich des Zipfelbachtals zwischen Schwaikheim und Winnenden, mit dem Zipfelbach und seinem gewässerbegleitenden Gehölzsaum sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlflächen. Im Süden wird das Gebiet in weiten Teilen durch den landwirtschaftlichen Verbindungs- und Radweg zwischen Schwaikheim und Winnenden begrenzt; im Norden reicht das Gebiet auf Gemarkung Winnenden stellenweise bis an die Landesstraße L 1140 heran. In westlicher Richtung erstreckt sich das Schutzgebiet bis zum Entenbach beim Sport- und Freizeitzentrum von Schwaikheim; im Osten bilden der Zipfelbach sowie der Verbindungs- und Radweg die Grenze.

Die von der Neuausweisung berührte Fläche hat eine Größe von rund 36 ha.

Gleichzeitig werden mit der Neuausweisung die Teile der Landschaftsschutzverordnung von 1968 – in der zuletzt geltenden Fassung - außer Kraft treten, welche Flächen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Zipfelbachtalaue“ betreffen. Die übrigen Teile der Sammelverordnung bleiben unberührt.

Der Verordnungsentwurf wird mit den zugehörigen Karten und der Würdigung - beginnend **am 10. Dezember 2018 für die Dauer eines Monats - beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Technisches Landratsamt in Waiblingen, Stuttgarter Straße 110, Amt für Umweltschutz, Zimmer 429**, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Verordnungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis unter der Internetadresse www.rems-murr-kreis.de unter der Rubrik **Landratsamt | Politik / Bekanntmachungen** einsehbar.

Während der o. g. Auslegungsfrist können bei der unteren Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen schriftlich (Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332

Waiblingen, bzw. Postfach 1413, 71328 Waiblingen), zur Niederschrift oder elektronisch unter Verwendung der E-Mail-Adresse su.pfaeffle@rems-murr-kreis.de vorgebracht werden.

Das Landratsamt wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Waiblingen, 15.11.2018

Susanne Pfäffle
Amt für Umweltschutz